

Textil- und Modenäher/-in Zwischenprüfung und Abschlussprüfung nach der Verordnung vom 25. Juni 2015

Stand: August 2015 (aktualisiert November 2015)

Inhalt:

1. Allgemeines.....	1
2. Prüfungsinstrumente	1
3. Angebot der PAL.....	2
4. Zwischenprüfung.....	2
5. Abschlussprüfung.....	2
5.1 Prüfungsbereich Fertigungstechniken	2
5.2 Prüfungsbereich Planung und Fertigung ..	3
5.3 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde.....	3
6. Gewichtung der Prüfungsbereiche	3
7. Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung.....	3
8. Übersicht und Gewichtung der Prüfungsbereiche	4

1. Allgemeines

Zum 1. August 2015 ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Textil- und Modenäher/zur Textil- und Modenäherin vom 25. Juni 2015 in Kraft getreten.

Bis spätestens 30. September 2020 hat eine Evaluierung dieser Verordnung zu erfolgen, in der insbesondere der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen untersucht werden soll. Mit Ablauf des 31. Juli 2021 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Der Ausbildungsberuf Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Berufsausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf „Modenäher/Modenäherin“, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Ausbildungsdauer:

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

Prüfungsform:

- **Zwischenprüfung**, die zur Mitte der Ausbildung der Ermittlung des Ausbildungsstandes dient;
- **Abschlussprüfung** als Nachweis der beruflichen Kompetenzen, welche am Ende der Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen.

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Textil- und Modenäher und zur Textil- und Modenäherin kann in den Ausbildungsberufen Textil- und Modeschneider und Textil- und Modeschneiderin nach den Vorschriften dieses Berufes ab dem dritten Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

2. Prüfungsinstrumente

Die neue Struktur der Zwischen- und Abschlussprüfung sieht folgende Prüfungsinstrumente vor:

- **Prüfungsprodukt/Prüfungsstück**
Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Zu bewerten ist das Arbeitsergebnis.
- **Arbeitsaufgabe**
Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Darüber hinaus können auch Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen bewertet werden.

Grundlage der Bewertung sind die Instrumente *Situatives Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben*. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen, eine Beobachtung der Durchführung und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.

- **Situatives Fachgespräch**
 - Keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie die Arbeitsaufgabe
 - Findet während der Aufgabendurchführung statt, um das Handeln besser verstehen zu können.“

(Quelle: Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen, Ausschuss des BIBB vom 13. Dezember 2006)

3. Angebot der PAL

Die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle der IHK Region Stuttgart erstellt in Zusammenarbeit mit paritätisch besetztem Fachausschuss für die Zwischen- und Abschlussprüfungen und bietet

- ab Herbst 2016 die Prüfungsunterlagen für die Zwischenprüfung sowie
- ab Winter 2016/17 die Prüfungsunterlagen für die Abschlussprüfung Textil- und Modenäher/-in an.

Im Frühjahr 2016 veröffentlicht die PAL zwei Leitfäden mit je einer Musterprüfung für die Zwischen- und für die Abschlussprüfung Textil- und Modenäher/-in.

4. Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Wissensstandes ist zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Zwischenprüfung findet im **Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen** statt. Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und darauf bezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Das Prüfungsstück besteht aus zwei Teilaufgaben:

- „**Zuschneiden und Zwischenkontrollen des Zuschnitts**“ - Richtzeit 1 h

Der Prüfling soll vorgegebene Schnittteile zuschneiden, markieren, fixieren und mithilfe eines Kontrollbogens die Qualität seiner Zuschnitt-Arbeit überprüfen und dokumentieren.

- „**Nähen**“ - Richtzeit 4 h

Der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen. Die Schnittteile für diese Aufgabe liegen fertig eingerichtet vor.

Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling 5 ungebundene, handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden; dabei entfallen auf die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben 60 Minuten.

5. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Abschlussprüfung besteht aus drei Prüfungsbereichen:

1. Fertigungstechniken,
2. Planung und Fertigung,
3. Wirtschaft- und Sozialkunde.

5.1 Prüfungsbereich Fertigungstechniken

Im Prüfungsbereich Fertigungstechniken soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen und technische Unterlagen anzuwenden,
2. Skizzen und Fachzeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
3. Arbeitsschritte festzulegen und zu dokumentieren,
4. Werk- und Hilfsstoffe auszuwählen und einzusetzen,

5. Zubehör auszuwählen und einzuarbeiten,
6. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auszuwählen und einzusetzen,
7. Teile zuzuschneiden und zu kennzeichnen und Legetechniken zu unterscheiden,
8. Schnittlagebilder zu erstellen,
9. Teile zusammenzunähen sowie Schweiß- oder Klebetechniken anzuwenden,
10. Bügel- und Fixiertechniken anzuwenden,
11. Bekleidungsartikel oder sonstige textile Artikel in unterschiedlichen Ausführungs- und Verarbeitungstechniken zu fertigen,
12. Zwischen- und Endkontrollen durchzuführen,
13. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen und
14. fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben zu begründen.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- Zuschneiden und Kennzeichnen von Teilen,
- Fügen von Teilen, Bügeln und Kontrollieren eines Bekleidungsartikels oder sonstigen textilen Artikels.

Der Prüfling soll zu jeder der genannten Tätigkeiten eine Arbeitsaufgabe durchführen und beide Arbeitsaufgaben mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch geführt.

Die beiden situativen Fachgespräche dauern zusammen höchstens 15 Minuten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden.

5.2 Prüfungsbereich Planung und Fertigung

Im Prüfungsbereich Planung und Fertigung soll der Prüfling durch Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben nachweisen, dass er in der Lage ist:

1. Eigenschaften und Einsatzgebiete von Werk- und Hilfsstoffen festzulegen,
2. Zusammenhänge zwischen Materialien, Verarbeitungstechniken und Verwendungszweck darzustellen,

3. Materialbedarf zu ermitteln,
4. Arbeitsschritte festzulegen,
5. Skizzen und Fachzeichnungen zu erstellen,
6. Zuschnitt-, Füge- und Bügeltechniken anzuwenden,
7. Schnitttechniken anzuwenden,
8. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

5.3 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen sowie praxisbezogene Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

6. Gewichtung der Prüfungsbereiche

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Fertigungstechniken mit 60 Prozent,
2. Planung und Fertigung mit 30 Prozent sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent

7. Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Planung und Fertigung“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und


2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis

8. Übersicht und Gewichtung der Prüfungsbereiche


Zwischenprüfung am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres (Herbstprüfung)	Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen		
	Prüfungsstück Vorgabezeit: 5 h und darauf bezogene schriftliche Aufgaben (5 ungebundene Aufgaben) Vorgabezeit: 60 min		
Abschlussprüfung am Ende der Berufsausbildung (regulär Sommerprüfung) 100 %	3 Prüfungsbereiche		
	Fertigungstechniken 2 Arbeitsaufgaben einschließlich Dokumentation und zwei situative Fachgespräche von insgesamt höchstens 15 min Vorgabezeit: 8 h 60 %	Planung und Fertigung Schriftliche Aufgabenstellungen 25 gebundene Aufgaben Richtzeit: 30 min Gewichtung: 25 % 1 Projekt mit x ungebundenen Aufgaben Richtzeit: 90 min Gewichtung: 75 % Vorgabezeit: 120 min 30 %	Wirtschafts- und Sozialkunde Schriftliche Aufgabenstellungen 35 gebundene Aufgaben (5 Aufgaben zur Abwahl) Gewichtung: 90 % 2 ungebundene Aufgaben (1 Aufgabe zur Abwahl) Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 60 min 10 %



IHK PAL - Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49(0)711.2005-1824, Telefax -1830
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de



Zertifizierte Qualität bei der Prüfungsaufgaben-Erstellung